

Kassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Amilliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breidenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Drogenheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jalladt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Nauos, Nordenstadt, Rimbach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wieser, Wildschaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6 gespaltene Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 59.

Donnerstag, den 17. Mai 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Amlicher Teil.

Nr. 531.

Bekanntmachung

Nr. Me. 100/2 17. A. R. H.

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Be-
standserhebung und Enteignung von
Destillationsapparaten aus Kupfer und
Kupferlegierungen (Messing), Rotguss und
Bronze) und freiwillige Ablieferung von
anderen Brennergeräten aus Kupfer und
Kupferlegierungen (Messing, Rotguss
und Bronze.)

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl.
Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
dem Bemerkten, dass, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die
Verordnungen über Beschlagnahme nach § 6) der Bekanntmachung
der die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtrags-Be-
kannntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645),
vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. Sep-
tember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Weisung nach § 5*) der Bekanntmachung über Vor-
erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in
Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. Septem-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Landesgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 693) unterlag werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917
in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen
bestehende Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate
mit Ausnahme der in § 3 genannten, insbesondere:
1. Waschanlagen, bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator
und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zwei-
teiligen Apparaten Retifikations- und Lutterkolonne,
Dephlegmator, Kondensator und Schlemppregulator, alles
einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer oder
Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen
Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. 1/7.
15. A. R. H. (betreffend Bestandserhebung und Verwertung von
Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und
durch die Bekanntmachung Nr. 100/2 17. A. R. H. (betreffend Be-
schlagnahme und Nachmeldung von Kupfer und Fertigfabrikaten,
§ 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung
sind diejenigen Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate
oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer
oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Manö-
meter oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschrau-
bungen oder Verschüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen
oder messingenen Rührrohren, eiserne Schlemppregulatoren mit
kupfernen Schwimmern u. dergl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende
Sauermaßehepumpen, der Spirituskühler, die Vorlage, die Refüh-
r- und die nach dem Sammelbottich führende Brautweinrohrleitung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhan-
delt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
wichtiglich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
bestraft; auch können Vorstände, die nachstehenden sind, im Falle für
den Strafe verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vor-
sätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu füh-
ren unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrich-
tige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu
2000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Mona-
ten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennerien, und zwar:

- a) landwirtschaftliche Brennerien,
- b) Destillationsbrennerien,
- c) Brennerien, die den Destillationsbrennerien gleichgestellt sind,
- d) gewerbliche Brennerien,

insbesondere für alle
Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melasse-
brennerien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe
andere mahlige oder nichtmahlige Stoffe verarbeitet werden);

2. Bitter- und Hefefabriken;
3. Betriebe der Spiritusindustrie, insbesondere Essenzen-,
Kognat-, Obstwein-, Spirit-, Essig- und Trinkenwein-
fabriken, Alkoholfabrikanten und -reinigungsanstalten;
4. Frucht- und Limonadenfabriken.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2)
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit
sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder
etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Rohilmachungs-
stelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Nachpflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2)
unterliegen einer Nachpflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden.
Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere, an den Be-
sitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Be-
stimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus
den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.
Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtstehende Betriebe), das sind
solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach
zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wie-
der arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche,
die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Erfah-
beschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben
die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu
Fall von der Metall-Rohilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht
auf die Erfahbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung an-
gegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu
einem von der Metall-Rohilmachungsstelle noch
ausgebenden Termin um Erfahbeschaffung
nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der ange-
gebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungs-
pflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden diesel-
ben kommunalverwaltungen beauftragt, denen bereits die Durchführung
der Bekanntmachung Nr. 1/10. 16. A. R. H. vom 1. Oktober
1916, betreffend Vertriebsverbot aus Jinn, übertragen worden ist.
Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der
Nachpflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten
Destillationsapparate usw.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahme-
preis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destilla-
tions-, Retifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen
festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 Kg. (Kupfer
und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 Mk.
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss,
Bronze) 2,25 Mk.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 Kg.
für das Kilogramm Kupfer 3,50 Mk.
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss,
Bronze) 2,25 Mk.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Be-
standteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung
werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß
Kupfer und Kupferlegierung, jedes gefondert für sich gewogen wer-
den kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abge-
lieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung ver-
bundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate
aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.
Ablieferer, die mit dem vorbestimmten Uebnahmepreis nicht
einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung er-
klären. In Fällen, in denen eine gültige Einigung über den
Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der
Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekannt-
machungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsbeschle-
diger für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Bismarckstr. 34, end-
gültig festgesetzt.

§ 9.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurück-
stellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten

Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen.
Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, so-
fern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hin-
reichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Be-
hebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbe-
sondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von
der Metall-Rohilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband ein-
zureichen, der sie an die Metall-Rohilmachungsstelle weitergibt.
Die Entscheidung trifft die Metall-Rohilmachungsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von
der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräten und Ein-
richtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze
verpflichtet, die von den in § 4 genannten Betrieben usw. abge-
liefert werden, soweit es sich nicht um Material handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlklangen (Hefen- und
Gärkühlklangen); Verriegelungskühler, Kühlklangen, Kühlzellen,
Kühlkisten, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen,
Jagen- und Röhrenkühler u. dgl.

Gefäße und Ausleitungen derselben, insbesondere Kessel,
Hefenlaggefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschäpfer und Hefenlösel,
Kannen, Filterzylinder und Filtervorrichtungen, Siebe, Zy-
linder, Trichter, Messgefäße, Druckfasser, Druckgefäße u. dgl.

Brennerarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Ver-
schraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiermit freiwillig abgelieferten
Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 Mk. für 1 Kg. Kupfer,

2,50 Mk. für 1 Kg. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Be-
standteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung
werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.
Von anderen als von den in § 4 genannten Betrieben, insbesondere
von Uthandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den an-
gegebenen Uebnahmepreisen nicht angenommen werden. Andere
Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorge-
nannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder
Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht ange-
nommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung
betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Be-
zeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen
andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., Mainz, den 15. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Milch- und Speisefett-Verordnung.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten
vom 6. März 1917 und der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung
von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916
— R. G. Bl. S. 1109 — und auf Grund der Bekanntmachung über
Speisefett vom 20. Juli 1916 — R. G. Bl. S. 755 — sowie der
zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen
und schließlich auf Grund der Bekanntmachung über die Er-
richtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung
vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 697 — und der ergänzen-
den Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916
— R. G. Bl. S. 728 und S. 673 — wird hiermit für den Umfang
des Landkreises Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1.

Allgemeines.

Zur Durchführung der vorgeschriebenen Aufbringung von
Milch und Speisefett, des Ausgleichs innerhalb des Kreises, der
Zuteilung der Rationen an Milch und Butter an die Bedarfs-
gemeinden, zur Entscheidung über die Art der Zuführung und die
Kostenentlastung, sowie zur Regelung des Verkehrs mit Milch und
Speisefett wie auch die Abgabe an andere Bedarfsbezirke ist bei
dem Kreisamtschulze eine Kreisstelle errichtet.

Die Bürgermeister haben für die volle Erfüllung der den Ge-
meinden auferlegten Milch- und Butterlieferungen, sowie für die
ordnungsmäßige und geregelte Verteilung von Milch und Butter
zu sorgen.

Aufbringung von Milch und Speisefett.

§ 2.

Jede Gemeinde ist für die vollständige und pünktliche Aufbrin-
gung und Ablieferung der Milch und Butter, soweit diese nach der
Verordnung den Selbstversorgern nicht zuteilfallen, verantwortlich.
Soweit die Milch nicht von den Sammlern beim Erzeuger abgeholt
wird, ist sie an eine Ortsammelstelle abzuliefern, welche allein an
die Milchverföhrungsberechtigten die Milch zu verausgaben hat. Das
Verkaufen von f. g. Schoppenmilch in der eigenen Wirtschaft ist ver-
boten. Die durch die Milchämter aus einer Gemeinde abgeholte
Milch ist täglich dem Gemeindevorstand oder einer von diesem be-
stimmten Stelle zu melden.

§ 3.

Sämtliche dem Kreise zur Verteilung stehenden Futter- und
Düngemittel werden, soweit nicht seitens der vorgesetzten Behörde
etwas anderes im Einzelfalle angeordnet wird, nach Maßgabe der
der öffentlichen Wirtschaft zugeführten Milch- und Buttermengen
verteilt. Gemeinden, die sich bei dieser Verteilung besonders hervor-
tun, werden bei der Zuteilung bevorzugt. Die Gemeinden, die ihrer
Lieferpflicht dagegen nicht nachkommen, werden ganz ausge-
schlossen oder zurückgelegt. Die Zuteilung von Lebensmitteln wird
auf ähnlichen Grundlagen erfolgen.

Das aufzubringende Schlachtvieh wird besonders auf die-
jenigen Gemeinden umgelegt, die ihrer Lieferpflicht für Milch
und Butter nicht nachkommen.

§ 4.

Zur Durchführung der gemeindlichen Lieferpflicht werden in
jeder Gemeinde, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt
wird, gebildet:

- a) ein Gemeindeausschuss, der aus dem Bürgermeister und zwei vom Gemeinderat gewählten Ortsanwohnern besteht, darunter ein Versorgungsberechtigter;
b) eine oder mehrere Gemeindekommissionen für Milch und Butter.

§ 5.

Der Gemeindeausschuss hat das Kuhlaster auf dem Hausen zu halten und monatlich eine Abkiste an die Kreisammelfstelle abzuliefern. Er überwacht den Selbstverbrauch der Vollmilch und der erzeugten Butter, sowie die teilweise Ablieferung der dem Selbstverfolger nicht zureichenden Vollmilch und Butter, und hat den Kreisammelfstelle bei seinen dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen. Er verteilt nach Maßgabe der zu erlassenden Sonderbestimmungen die der Gemeinde zugewiesenen Futter- und Düngemittel, ebenso die Lebensmittel.

§ 6.

Dem Kuhlaster (Selbstverfolger) und seinen ständig im Hause beschäftigten Hausangehörigen (Gefangene ausdrücklich ausgenommen) stehen für den Kopf und die Woche an Vollmilch höchstens zu:

zur Milchverförmung 1 1/2 Liter,
zur Butterverförmung 3 1/2 Liter.

zusammen 5 Liter.

Wird Milch für die Butterverförmung zurückgehalten, so darf dies nur geschehen, wenn der Kreisammelfstelle zum Buttern die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt hat und die zum Buttern benutzten Einrichtungen angemessen sind. Die Erlaubnis wird sofort entzogen, wenn Butter anders abgegeben wird, als an die Kreisammelfstelle, sei es mit oder ohne Bezahlung. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung des Kreisammelfstellen.

Wer Butter oder Fett von der Gemeinde aus der allgemeinen Zuteilung bezieht, dem ist die Einzelverteilung verboten.

In Ausnahmefällen (Krankheit, große Zahl kleiner Kinder) kann der Bürgermeister eine geringe Erhöhung des Bedarfs an Vollmilch anerkennen, dies ist in den entsprechenden Kolonnen der Kuhlaster zu vermerken.

Kriegsgefangene und vorübergehend beschäftigte Tagelöhner gehören nicht zu den Hausangehörigen und dürfen keine Vollmilch, erstere auch keine Butter erhalten.

Zur Aufzucht von Kälbern während der ersten 6 Wochen dürfen im Durchschnitt täglich bis 5 Liter Milch für jedes Kälbchen in Anrechnung gebracht werden. Das Säugenlassen der Kälber wird unterliegt.

§ 7.

Die Sammelstelle sammelt die der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführte Milch und Butter, gibt diese nur gegen Milch- oder Butterkarte an die Versorgungsberechtigten und Bezugsberechtigten unter den Versorgungsberechtigten ab und führt die übrigen Mengen an die vom Kreisammelfstelle bezeichneten Empfangsstellen ab.

Die Sammelstelle hat über die eingehende Milch und Butter regelmäßige Listen zu führen, am Sonnabend einer jeden Woche die Gesamtmenge der in der abgelaufenen Woche aufgeführten, in der Gemeinde abgegebenen und aus der Gemeinde ausgeführten Mengen an Milch und Butter unter Bezeichnung der Empfangsstellen dem Bürgermeister anzuzeigen. Sie hat ferner auf Erfordern der Behörden die Bücher vorzulegen, über alle Vorgänge Aufschuß zu geben und den ergehenden Anordnungen Folge zu leisten, wie die Milchkontrolleure des Kreises in ihrer Arbeit zu unterstützen. Spätestens am Montag hat der Bürgermeister die Berichte der Sammelstelle an den Kreisammelfstelle weiterzugeben.

§ 8.

Der Kuhlaster ist verpflichtet, die abzuliefernde Milch und Butter an die ihm behördlich vorgeschriebene Sammelstelle zu bringen, sofern diese die Milch und Butter nicht abholt. Die Sammelstellen haben sofortige Barzahlung zu leisten. Für die Abgabe der Milch werden die näheren Lieferungsbedingungen vom Bürgermeister festgesetzt. Milch und Butter müssen von guter Bekaffenheit sein, insbesondere muß die Butter ungesalzen und voll gewogen sein.

Der Erzeugerhöchstpreis für Milch ab Stall wird vom Kreisammelfstelle nach Genehmigung durch die Bezirksfettstelle festgesetzt. Bis auf weiteres gelten die am 1. April 1917 gezahlten Preise.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kuhlaster und Empfangsstelle entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung eines Sachverständigen.

Uebergangsvorschrift:

§ 9.

Die bisherigen Milch- und Butterlieferungen an die Sammelstelle und sämtliche bisherigen Milchlieferungen sind bis zur ausdrücklichen anderweiten Anweisung einstweilen fortzusetzen.

Milchverförmung.

§ 10.

Vollmilchverförmungsberechtigt sind nur die nachbezeichneten Personen. Soweit Vollmilch vorhanden ist, erhalten der Reihe nach täglich:

1. Kinder, die nicht gestillt werden, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres 1/2 Liter.
2. Kranke, die feste Nahrung nicht erhalten dürfen (insbesondere bei Magenblutungen, akuter Nierenentzündung, Typhus, Scharlach, Diphtherie und Kleberverförmungen 1/2 Liter.
3. Stillende Mütter für jeden Säugling 1/2 Liter.
4. Kinder im 3. und 4. Lebensjahre 1/2 Liter.
5. Schwangere Frauen in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft 1/2 Liter.
6. Kinder im 5. und 6. Lebensjahre 1/2 Liter.
7. Kranke, die an anderen als der unter Ziffer 2 genannten Krankheiten leiden und ein von einem durch den Kreisammelfstelle hierfür bezeichneten Arzt ausgestelltes Attest über die Art der Krankheit und die Dauer des Milchbedarfs vorlegen, 1/2 Liter bis höchstens 1/2 Liter.

Der Anspruch der Kuhlaster auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

Reicht die in der Gemeinde vorhandene Milch zur Verförmung aller Berechtigten aus und ist ein Ueberschuß vorhanden, so können auch Kinder im Alter von 7—14 Jahren und Personen im Alter von 70 und mehr Jahren täglich 1/2 Liter Milch erhalten, jedoch nicht, wenn für diese Ragermilch vorhanden ist.

§ 11.

Die behördlich angeordnete Abgabe der in § 10 bezeichneten Milchmengen darf nur gegen Milchkarte erfolgen. Jede andere Abgabe ist strafbar. Kuhlaster dürfen nur dann Milch abgeben, wenn sie zugleich Sammelstelle sind.

Die Sammelstelle hat die auf Grund der Milchlieferungen erhaltenen Milchkarten als Belege aufzubewahren. Alle nicht durch den Befehl von Milcharten nachgewiesenen Milchlieferungen gelten nicht als ausgeführt.

§ 12.

Für die Abgabe der Milch durch die Sammelstellen an den Verbraucher werden vom Kreisammelfstelle mit Genehmigung der Bezirksfettstelle Höchstpreise festgesetzt.

Grundsätzlich ist in Bedarfsgemeinden für den Verkauf der in den Gemeinden selbst aufkommenden und der aus einer anderen Gemeinde eingeförmten Milch ein Einheitspreis festzusetzen.

Fettverförmung.

§ 13.

Fettverförmungsberechtigt sind alle diejenigen, die nicht Selbstverfolger sind. Als Fettverförmungsberechtigt sind alle Kuhlaster anzusehen, welche Milch zum Verkauf bringen oder Butter verarbeiten, insbesondere diejenigen Bleibhaber, welchen die Gemeinde die Ablieferung von Milch und Butter auferlegt hat, sowie deren im Hause ständig beschäftigte Hausangehörige.

Jeder Fettverförmungsberechtigte erhält wöchentlich höchstens 1/2 Pfund (62 1/2 Gr.) Butter oder sonstiges Fett. Kriegsgefangene erhalten keine Butter. Schwerkranken Personen und schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft können auf Antrag eine Zulagekarte erhalten.

Schwerstarbeiter in der Rüstungsindustrie erhalten eine Fett-

zulage von 62 1/2 Gramm durch Vermittlung der Arbeitgeber für ihre eigene Person.

Der Bedarf für Krankenanstalten sowie der Gast- und Schankwirtschaften usw. wird von Fall zu Fall festgesetzt, für letztere aber auf die geringst möglichen Mengen überhaupt beschränkt, wenn Vorräte vorhanden sind.

Veränderungen im Haushaltsstande sind sofort, spätestens innerhalb 3 Tagen dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14.

Die Abgabe des aufkommenden Fetts, auch des sämtlichen Speisefetts und Schweineschmalzes aus gewerblichen Schlachtungen an die Verbraucher darf nur durch die Gemeinde oder deren ausdrücklich Beauftragte sowie nur gegen Ausbändigung von Fettkarten erfolgen. Jeder Abschnitt einer Karte, die nach einheitlichem Muster vom Kreisammelfstelle ausgegeben wird, gilt nur für die darauf bezeichnete eine Woche. Auf jede Karte darf höchstens 62 1/2 Gramm Fett oder Butter ausgegeben werden.

Jeder Handel mit Fettkarten ist untersagt. Ersatz für verlorenen Karten wird nicht geleistet.

Die Abgabestellen haben die bei ihnen eingelösten Fettkarten an die Gemeinde am Sonnabend jeder Woche abzuliefern und erhalten neue Butter oder neues Fett nur nach der Menge der von ihnen abzuliefernden Fettkarten. Die Gemeinden haben bei Anforderung die eingelösten Fettkarten an den Kreisammelfstelle abzuliefern.

§ 15.

In den Bedarfsgemeinden ist grundsätzlich für den Verbrauch der in der Gemeinde selbst erzeugten und der vom Kreise gelieferten Butter ein Einheitspreis vom Bürgermeister nach Genehmigung durch den Kreisammelfstelle festzusetzen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung, sowie gegen Verordnungen, welche auf Grund dieser Verordnung von Bürgermeistern oder Gemeinden erlassen werden, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Vorräte, die der Verfehrs- und Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, eingezogen werden.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft. Die Verordnung des Kreisammelfstellen vom 10. November 1916 — II. 14 986 — tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1917.

Ramens des Kreisammelfstellen:
Der Vorsitzende:
von Heimbürg.

Nr. 332.
Nr. 332.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. K. M.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1881, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vorstehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Grund des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 843), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zu widerhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anspornt, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den die Höchstpreise überschritten wurden oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verkauft oder sonstwie über ihn abhandelt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder öffentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuhalten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuhalten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeförmte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Die rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungsverbote.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brüktieren;
- b) an des Rheinisch-Westfälische Kohlenindustrie zur Weiterverteilung für Brüktierungszwecke;
- c) an Gießereien zur Herstellung von Geschossen;
- d) an die Kriegsmetall-Alliengießerei, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11;
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen;
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmisch für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H. Berlin W. 35, Potsdamer Straße 118 a;
- g) an Inhaber von Freibergwerken, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegsgewinnkassen-Alliengießerei, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn die Preise der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) zur Brüktierung von Kohlen, Koks und Erzen;
- b) zur Herstellung von Elektroden;
- c) in Gießereien zur Herstellung von Geschossen;
- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Verfahrern bekanntem Umfang;
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmisch für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H. Berlin W. 35, Potsdamer Straße 118 a;
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freibergwerk (§ 4g) erteilt worden ist.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und derselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldesitz und Meldeselle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsgewinnkassen-Alliengießerei, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, einzufenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mark für 100 Kilo frei Waagon Verladestation, in Schollen los verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Zuschlag von 10 Pf. für 100 Kilo stattd.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 Mark für 100 Kilo der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 Kilo gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsgewinnkassen-Alliengießerei, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 15. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

von Büding, General der Artillerie.

Verordnung über die Ausgabe einer Kommunalsteuere Karte im Landkreise Wiesbaden.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Fleischoverbrauchs vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 941) in Verbindung mit dem Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 24. März 1917 — A. II. 3820 — wird im Landkreise Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1.

Zum Bezüge einer besonderen Fleischmenge als Ersatz für die Kürzung der Brotration vom 16. April d. Js. an bis zur neuen Ernte wird eine Kommunalsteuere Karte ausgegeben. Die Karte ist entweder eine Vollkarte oder eine Kinderkarte. Auf jede Karte ist wöchentlich auf den Kopf eine Fleischzulage von 250 Gramm für Erwachsene (Vollkarte) und von 125 Gramm für Kinder unter 6 Jahren (Kinderkarte) gewährt.

§ 2.

Die Ausgabe der Kommunalsteuere Karte erfolgt nur auf Antrag. Antragberechtigt sind die Haushaltungsanwärter für alle in ihrem Haushalt verbleibenden Personen einschließlich des Dienstpferdewehrs, soweit sie nicht Selbstverförmungsberechtigte sind. Der Antrag ist bei dem Gemeindevorstande (Magistrat) zu stellen.

An Fleischverförmungsberechtigte dürfen Kommunalsteuere Karten nicht ausgetauscht werden, soweit ihnen Reichssteuere Karten zum Bezug kleiner Mengen solchen Fleisches befreit sind. Für jede rechtmäßig

In ihren Händen befindliche Reichsleischkarte können sie eine Kommunalleischkarte beantragen.

§ 3.

Die Kommunalleischkarte gilt nur zum Bezuge von frischem Schlachtleisch innerhalb der Wohngemeinde.

§ 4.

Die Kommunalleischkarte gibt dem Inhaber das Recht, alle Fleischsorten zu einem Preise zu beziehen, der für jedes Pfund 1.40 Mark unter dem durch die Verordnung über Höchstpreise vom 11. d. Mts. festgesetzten Höchstpreise bleibt.

Wurde auf die Kommunalleischkarte weder abgegeben noch bezogen, so wird sie auf die Kommunalleischkarte weder abgegeben noch bezogen werden.

§ 5.

Haft- und Schankwirtschaften erhalten keine Kommunalleischkarten. Sie sind auch nicht berechtigt, auf Kommunalleischkarten für Verbraucherleisch nach § 4 unter dem festgesetzten Höchstpreise zu beziehen.

§ 6.

Die Kommunalleischkarte wird an alle Haushaltungen, deren Haushalt nach der Steuerveranlagung des Jahres 1916 zu einem Einkommen von 5500 Mark und weniger eingeklärt war, unentgeltlich ausgegeben. Haushaltungsvorstände, die im abgelaufenen Jahre zu einem höheren Einkommen veranlagt waren, haben für die Ausstellung der Kommunalleischkarte für alle zum Haushalt gehörigen Personen einschließlich des Dienstpersonals eine einmalige Gebühr an den Kreis zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jede Personkarte bei einem im Jahre 1916 veranlagten Einkommen von:

über 5500 bis 6500 Mark einschließlich 2.40 Mk.,
über 6500 bis 9500 Mark einschließlich 4.80 Mk.,
über 9500 bis 14 500 Mark einschließlich 7.20 Mk.,
über 14 500 Mark einschließlich 9 Mark.

Die Gebühr für Kinderkarten ist auf die Hälfte der vorstehenden Beträge festgesetzt.

Die Zahlung hat an den Gemeindevorstand (Magistrat) oder an von ihm beauftragte Stelle zu erfolgen.

§ 7.

Haushaltungen, deren Personenzahl sich verringert oder die aus dem Landkreis Wiesbaden verziehen, sind verpflichtet, die entsprechende Zahl von Kommunalleischkarten an den Gemeindevorstand (Magistrat) zurückzuliefern. Nur in diesen Fällen findet eine teilweise Rückerstattung eingezahlter Gebühren statt.

§ 8.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1917.

Ramens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Montag-Tagesbericht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Küste, im Apen- und Wylschaele-Bogen nahm die Artillerietätigkeit zeitweise zu.

Nachdem das starke Artilleriefeuer auf dem Kampffelde von Arras tagsüber stellenweise nachgelassen hatte, setzte es wieder zwischen Lens und Queant mit erneuter Heftigkeit ein. Englische Teilvorstöße bei Oppy und Fampouz scheiterten. Die Kämpfe bei Bullecourt wurden mit Erbitterung fortgesetzt. In jähem Ringen behaupteten wir die Trümmerstätte des Dorfes gegen mehrere feindliche Angriffe.

In St. Quentin wird die Zerstörung durch Beschließung des Feindes täglich größer.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Aisne-Front ist die Lage unverändert. In der Champagne erreichte der Artilleriekampf besonders zwischen Reunay und Auberive beträchtliche Stärke.

Der Feind verlor am gestrigen Tage 12 Flugzeuge und 1 Jagdabteilung. Leutnant Wolff schloß seinen 30. Leutnant Freiherr von Richtenhofen seinen 24. Gegner ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Geringe Gefechtsfähigkeit.

Christel.

Roman von Frau Gabriele von Schlippenbach.

(8. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Die aus Barditten, und ein fremder Herr kam mit ihnen. Christel sprengte zum Stalle, von den Brüdern, die hinterher kamen, gefolgt. Sie ging durch die Hintertür in die Küche und fand Wamfell Regine in voller Arbeit. Ohne sich erst umzusehen, griff sie mit an. Sie schürzte den Rock, streifte die Kermel der Hemdbluse auf, wusch sich die Hände, band eine Schürze um und war mitten im Schaffen. Die Erben wurden gelüftet und zum Kochen aufgesetzt, Schinken geschmitten und der Braten gelüftet, dann eine Schampulle bereit. Und plötzlich lachte das muntere junge Ding hell auf.

Hilfsbereit, dachte sie, das paßt wirklich auf mich.

Sie wußte nicht, wie ich ohne Sie fertig geworden wäre, Regine, sagte Wamfell dankbar. Gerade heute muß auch Besuch kommen, wo wir große Wäsche haben, und man alle Hände voll zu tun hat! Na, aber so was!

Christel eilte flink in ihr Zimmer, zwei Stufen auf einmal stehend. Sie klebte sich rasch um, focht ihr Haar und ließ hinunter.

Auf dem runden Riesplatze saßen Herr und Frau von Holdern, Adolf und die Mutter. Ein fremder Herr mit einem Trauerflor um den Arm wurde Christel als Graf Hoheneiche vorgestellt.

Die Töchter aus Barditten spielten Krocket mit Fröh und Franz. Jubelnd wurde Christel begrüßt und mußte mithalten. Das Anklagen der Kugeln, die Stimmen der jungen Welt schallten bis zu den älteren Herrschaften hinüber.

Hilke sah neben Graf Hoheneiche. Sie hatte in ihm den Fremden erkannt, der am Goldschmied mit seinem Töchterchen gehandelt, als sie, voll Zweifel im Herzen, ihr Leid dorthin getragen.

Auch der Graf schaute, als er Hilke sah. Das edle Gesicht mit den schwermütigen Augen war ihm aufgefallen. Trug auch sie ein Wesen von Verlorenen? Mit der unbewußten Sympathie, die solche vom Schmerz gezeichneten Wesen verbindet, fühlte er sich zu ihr hingezogen und unterließ sich nicht.

Hoheneiche war ein Better Frau von Holdern. Er lebte in Köln und befehligte dort einen hohen juristischen Posten. Kürzlich hatte er seine Frau verloren; die Wunde war frisch und blutete noch. Er war ein Mann von vierunddreißig Jahren, aber er sah älter aus. Silberfäden zogen sich frühzeitig durch sein dunkles Haar, sein rassistisches Gesicht zeigte Kummerfalten auf der Stirn und um den Mund, den ein brauner Schnurrbart bedeckte.

Auch an der Abendstunde war er Hilkes Nachbar. Sie unterhielt sich über Bücher, und Hoheneiche erzählte von seinen Reisen, die ihn früher weit in die Welt geführt hatten.

Mazedonische Front.

Zwischen Prepa-See und Wardar blieb die Artillerietätigkeit heftig. An einzelnen Stellen gegen unsere Linien vorgehender Feind wurde abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Dienstag-Tagesbericht.

Wb. Amtsch. Großes Hauptquartier, 15. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Ypern und Armentieres hielt die lebhafteste Artillerietätigkeit an. Durch kurzes Trommelfeuer an der Scarpe und bei Monchy vorbereitete englische Angriffe kamen in unserem Vernichtungsfeuer nicht zur Entwicklung. Südlich und östlich von Bullecourt wurden englische Vorstöße blutig abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An mehreren Stellen der Aisne- und Champagne-Front nahm der Artilleriekampf wieder zu. Gegen die Höhenstellungen des Chemin des Dames, östlich von Cormin und nördlich von Prosnes steigerte er sich zu erheblicher Stärke. Die Ste. Verthe-Erme, östlich des Fort de Malmaison wurde in frühem Draufgehen durch mehrere Kompagnien geklärt und gegen feindliche Wiedereroberungsversuche gehalten. Ebenso behaupteten Rheinländer eine am 13. Mai auf Höhe 108, nördlich von Sapigneul durch Zurückdrängen der Front neu gewonnene Linie gegen viermal wiederholte Angriffe.

Bei Uffes, nördlich von Craonne, und westlich der Straße Corbeny-Berry au Bac blieben französische Teilvorstöße erfolglos.

Ostlich der Maas wurden Angriffe feindlicher Stottrupps gegen das Dorf Blancee abgeschlagen.

In Luftkämpfen stürzten sechs feindliche Flugzeuge hinter den deutschen Linien ab. Ein weiteres mußte bei uns notlanden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Nördlich von Monastir und im Cernabogen ist der Artilleriekampf in erneuter Steigerung begriffen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Aus dem Ost-ung. Tagesbericht vom gleichen Tage:

Italienischer Kriegsschauplatz. Nach dreißigtägiger Artillerieberechtigung, bei der der Feind von Tolmein bis zum Meer hinaus seine gesamten Geschütze und Minenwerfer wirken ließ, setzte gestern der von den Bundesgenossen Italiens immer wieder geforderte Infanterieangriff gegen unsere Jonjoarmee ein. Der Feind stürmt auf mehr als 40 Kilometer Frontbreite an zahlreichen Stellen gegen unsere Linien an. Am heftigsten wurde im Raume von Placa, auf dem Monte Santo, auf den Höhen östlich von Görz, im Gebiet des Raiti Hrid und bei Costanovica gerungen. An vielen Punkten des Schlachtfeldes brachen die tiefgegliederten Angriffsformationen der Italiener schon in unserem Geschütz- und Maschinengewehrfeuer zusammen. So auf dem Monte San Gabriele, auf dem der Feind Rüstung, Gewehr und Helme von sich warf, in voller Auflösung zurückstehend. Wo die Italiener vorstießen, wurden sie von unserer, durch kein Artilleriefeuer zu erschlatternde Infanterie empfangen und im Kampfe von Mann gegen Mann gemorren. Auf solche Art wechselten auf dem Raiti Hrid unsere zerhackten Gräben hin und her, und schließlich von dem Berzidiger siegreich behauptet zu werden. An einzelnen Punkten wurde die Verfolgung des Gegners bis in seine Stellung vorgezogen. Unsere Truppen errangen am 14. Mai in Istrienbewehrter Abwehr einen vollen Erfolg. Der Feind ließ über 1600 Mann und mehrere Maschinengewehre in unserer Hand. Die Schlacht dauert ohne Unterbrechung fort.

Der Tauchboottkrieg.

Wb. Berlin, 15. Mai. Neue U-Boot-Erfolge im Atlantischen Ozean: 4 Dampfer und 3 Segler mit 25 500 Brutto-Registertonnen.

Französischer Truppensdampfer versenkt.

Wb. Berlin, 14. Mai. Eines unserer im Mittelmeer operierenden U-Boote (Kommandant Oberleutnant zur See Launburg) griff am 13. April den französischen Truppensdampfer „Colbert“ (5394 Brutto-Registertonnen) mit Truppen und Schiffsmaterial von Marseille nach Saloniki unterwegs in dem Kanal von Calise an und brachte ihn durch Torpedotreffer innerhalb fünf Minuten zum Sinken.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Tages-Rundschau.

Wb. Berlin, 15. Mai. In Beantwortung der Kriegszielinterpellationen im Reichstage führte Reichskanzler Dr. v. Bethmann

Am unteren Ende der Tafel ging es lustig her. Christel, die Brüder und die beiden Töchter Holderns schienen von Uebermut erfüllt zu sein, und ihr Lachen hörte nicht auf.

Benedictenswerte Jugend, sagte der Graf zu Hilke. Ihr Brüderlein Schwester scheint viel Frohsinn zu besitzen, sie dünkt das Leben noch ein heiteres Spiel.

Christel ist noch ein halbes Kind, sagte Hilke, aber unser aller Sonnenstrahl in trüben und lichten Stunden. Man möchte ihre glückliche Natur haben.

Nach dem Abendessen wurde musiziert. Ein Chorgesang, den Ella Holdern mit ihrer hübschen Stimme leitete, fand allgemeinen Beifall. Volkslieder und flotte Studentenweisen wechselten ab. Man bot Hilke zu spielen. Sie tat es widerwillig, sie fürchtete, zuviel zu verraten. Sie spielte schön, nicht mit Bravour, aber mit tiefem Gefühl: „Traumerei“ von Schumann und die „Niederhosen“, dann den Prolog aus „Bajazzo“ und zuletzt das „Rotturmo“ von Chopin. Die ganze Zeit hindurch fühlte sie zwei dunkle Männeraugen auf sich geheftet; dann stand Hoheneiche leise auf und trat an das Fenster. Er blickte in den Garten hinaus. Wie die Musik ihn an seine verstorbene Frau erinnerte! Das Rotturmo von Chopin hatte sie ihm oft vorgespielt. Ihr Bild trat vor die Seele des Witwers, und er beherrschte sich mühsam.

Als die Gäste fortgegangen waren, sah die Steinausche Familie noch eine Weile beisammen. Adolf erzählte, daß der Graf durch einen Unfall seine Frau verloren, gerade, als er in Geschäften verreist war. Als er, der Drahtnachricht folgend, zurückgekehrt, fand er eine tote Frau. Das tragische Geschick hatte ihn auf das härteste getroffen, nur sein Töchterchen, die kleine Alma, war ihm geblieben.

Christel bedauerte ihn laut, und auch die Mutter sprach erschüttert über den Fall, nur Hilke schweigend und stand abgewandt auf der Verandatreppe.

Ich verstehe sein Weiden am besten, dachte sie, aber er hat eine ungetrübte Erinnerung, während ich —

Sie spann den traurigen Gedanken nicht weiter aus.

Christel, wo bist Du?

Die Jungen rannten durchs ganze Haus.

Wo steht sie wieder? rief Fröh. Vielleicht ist sie im Garten.

Sie rannten hinaus.

Christel war beim Abplücken der Johannisbeeren; es sollte Geler eingefacht werden.

Was brüht ihr denn so, Jungens? fragte sie.

Christel, ein Postbote ist für Dich angekommen! So komm doch, wir sind furchtbar neugierig!

Ein Paket für mich? fragte sie erstaunt.

Ja, der Absender heißt Alfred von Köhrbach. Das ist wohl der Sohn des alten Herrn in Steinsee?

Hollweg u. a. aus: Die Abgabe einer programmatischen Erklärung im gegenwärtigen Augenblick würde den Interessen des Landes nicht dienen. Deshalb muß ich sie ablehnen. (Beifall.) Mein Schweigen ist als Zustimmung zu den Kriegszielprogrammen einzelner Parteien oder Richtungen ausgelegt worden. Dagegen muß ich erneut Widerspruch erheben. So wenig wie ein Einigungsprogramm hilft ein Annahmeprogramm den Sieg gewinnen und den Krieg beenden. Im Gegenteil, mit voller Zuversicht können wir darauf vertrauen, daß wir uns dem guten Ende nähern. Dann wird die Zeit kommen, wo wir über unsere Kriegsziele mit dem Gegner verhandeln können. Dann wollen wir einen Frieden erlangen, der uns die Freiheit gibt, in ungehemmter Entfaltung unserer Kräfte auszubauen, was dieser Krieg zerstört, damit aus so viel Blut und Opfern ein Reich und Volk neu erstehen, stark, unabhängig und unbedroht von seinen Feinden, ein Hort des Friedens und der Arbeit. (Beifall) (Beifall und Handclatschen im Hause und auf den Tribünen.)

Der Gegenbesuch des Grafen Czernin. Der angekündigte Gegenbesuch des österreichischen Ministers des Äußeren Grafen Czernin zur Fortsetzung der in Wien angekündigten Besprechungen wird in der kommenden Woche erwartet. Voraussichtlich wird sich Graf Czernin direkt ins Große Hauptquartier begeben.

Kaisersruhe. Nach einer Meldung der „Badischen Landeszeitung“ hat der badische Minister des Innern, Frhr. v. Bodmann, in der Sitzung des Haushaltsausschusses der Zweiten Kammer mitgeteilt, das Kriegerernährungsamt habe die Einführung fleischloser Wochen im Spätsommer d. J. in Aussicht genommen, um den Viehbestand im Deutschen Reich zu schonen.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Bietrich.

* Wegen der außerordentlichen, die allgemeine Ernährung beeinträchtigenden Zunahme von Felddiebstählen hat das stellvertretende Generalkommando 18. Armee-Korps auf Grund des Befehles über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Verordnung erlassen, nach der die Entwendung von Garten- und Feldfrüchten aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstplantagen, Baumschulen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

* Auch die Niederländer Dampfschiffahrt hat ihren Sommerdienst wieder begonnen. Der Fahrplan ist derselbe wie im vergangenen Jahre.

* Vom 16. bis 29. Mai werden auf den preussisch-bessischen Bahnhöfen Bahnfesten nicht verausgabt. Die abgeperrten Teile der Bahnhöfe sind daher nur von Reisenden zu betreten.

* Keine Pfingst-Eisenbahnfahrten. Von zu ständiger Stelle wird beim Herannahen der Pfingstfeiertage die Bevölkerung, wie das auch vor dem Osterfeste geschehen ist, eindringlich aufgefordert, das Reisen wegen Ueberlastung der Eisenbahnen unbedingt auf den Notfall zu beschränken. Insbesondere sind Pfingstbesuche von zum Heeresdienst eingezogenen Angehörigen in den Garnisonen, wobei Eisenbahnfahrten in Betracht kommen, durchaus zu unterlassen.

* Die Herabsetzung der Postschekstammeinlage von 50 Mark auf 25 Mark, die im Wege des Befehles herbeigeführt werden soll, verfolgt das Ziel, die Beteiligung am Postscheckverkehr weiter zu fördern und zu erleichtern. Die Stammeinlage hat ursprünglich 100 Mark betragen, sie ist dann auf 50 Mark herabgesetzt worden und wird nunmehr auf die Hälfte dieses Betrages ermäßigt, damit auch kleineren Gewerbetreibenden, Handwerkern und Landwirten die Vorteile des Postscheckverkehrs zugewendet werden können. Sicherlich wird dieses Entgegenkommen der deutschen Postverwaltungen von der Bevölkerung freudig begrüßt werden.

Die Eischelligen und die Obstbaumblüte. So gnädig wie in diesem Jahre sind die gefürchteten „Eischelligen“ selten an unserer Obstbaumblüte vorüber gegangen. Die ganze wunderbare Blütenpracht blieb diesmal vor den schlimmen Frösten verschont. Die stolzen Hoffnungen auf eine sehr reiche Obsternte sind daher auch bei dem sehr günstigen Verlauf der Blüte voll und ganz erfüllt. Die Steinobstsorten haben bereits eine solche Fülle von jungen, durchaus gesunden Früchten angefüllt, daß sie den Reichtum unmöglich zu tragen vermögen. Namentlich die jungen Äpfel zeigen ein so prächtiges Aussehen, und entwickeln sich so rasch, daß bis Ende Mai noch, also in wenigen Wochen schon, die bekannten Markfrüchte auf den Markt kommen werden. Auch die Aprikosen und Pfirsiche und nicht zum wenigsten die für die Volksernährung besonders ins Gewicht fallenden Zwetschenbäume sind sehr gut durch die Blüte gekommen. Keist anhaltender Regen verhinberte wie so oft schon die Bestäubung der Blüten, und kein Frost vernichtete die jungen Fruchtblätter. Die eben noch in vollstem Blütenstand stehenden Apfel- und Birnbäume werden ebenfalls in wenigen Tagen unter den günstigsten Vorbedingungen durch die Blüte gegangen sein. Jetzt steht bald ein kräftiger Mairegen, damit die überreichen Fruchtansätze auch hängen bleiben, und eine Obsternte erscheint gesichert, wie sie nach allgemeiner Ansicht noch selten so reiche Ausbeuten bot.

Aus der Welt der Bienenzüchter. Die Bienenzüchter aus dem Kreise Wiesbaden waren am Sonntag über die Landesgrenze ausgewandert, um mit den Berufsgenossen von Mainz eine gemein-

Christel ließ spornstreichs ins Haus. Sie war ebenso neugierig geworden, wie die Brüder.

Fröh öffnete das Kästchen. Seidenpapier und Watte zuerst, und dann kam eine herrliche, große Bomboniere zum Vorschein aus hellrosa gepustem Atlas und darin wenigstens vier Pfund kostliche Pralines.

Oh!

Mehr konnte Christel nicht sagen beim Anblick der Pracht.

Die Jungen stiegen wie die Habichte darauf los.

Fröh wog! Christel klopfte auf die räuberischen Hände. Erst muß Mutchen mehr Geschenk haben.

Da ist auch eine Bistienkarte.

Wie her!

Christels Augen waren ganz groß geworden.

Alfred von Köhrbach,

Unteroffizier im Jülicher-Regiment X

3. Bz. in Danzig.

Und auf der Rückseite stand:

„Ergebensten Gruß dem lebenswürdigen Sekretär meines Vaters.“

Die Jungen wollten es lesen, aber Christel weigerte sich, es ihnen zu zeigen.

Er hat Dir wohl eine Liebeserklärung gemacht? fragte Fröh vorlaut.

Dummer Junge!

Christel ließ zur Mutter, ihren kostbaren Schatz vorsichtig haltend. Frau von Steinau mußte gehörig bewundern, kosten und loben. Oben bekam einen großen Schokoladenbonbon in den Mund gesteckt und die Brüder einen reichlichen Anteil.

Schmeckt fein, sagte Christel fauend, ich habe mich riesig gefreut. Soll ich ihm schriftlich danken, Mutter?

Ja, natürlich, das gehört sich so.

Mutchen, ich habe aber keine Bistienkarten hier.

Einige Worte genügen.

Christel setzte sich hin und schrieb:

„Lieber Fred —“

Rein, das geht nicht. Sie zerriß den Bogen.

Wie soll ich ihn anreden? „Hochgeachteter Herr“ — das klingt zu förmlich. Eigentlich kenne ich ihn fast gar nicht. Das heißt, zusammen gewesen sind wir wenig, aber er kommt mir wie ein alter Bekannter vor.

Sie laute an ihrem Federstiel, wie sie es in der Schule getan, wenn sie sich über eine besonders schwere Aufgabe den Kopf zerbrochen hatte.

(Fortsetzung folgt.)

same Versammlung in Kassel abzuhalten. Dort wurde zunächst die große Fabrik der Firma Schlegmann und dann deren ausge- dehnter Bienenzuchtbetrieb besichtigt. Ranges Reue und Gute konnte man da in Augenschein nehmen. Besonders interessierten die verschiedenen Formen der Bauten und die neuen Bienenrassen, von welcher letzteren die Tiflis-Biene (aus dem Kaukasus) ihres züchterischen Charakters wegen gefiel. Bezüglich der Stockformen gab man allgemein der Albertidee den Vorzug. Die Befragung der verschiedenen brennenden Fragen der Bienenzucht wurde von Lehrer Borchard-Bierich eingeleitet. Wegen des dies- jährigen Honigpreises war man einhellig der Meinung, daß der- selbe unter allen Umständen erhöht werden müsse. Ueberrassige Preise sollen vermieden, wohl aber muß dafür gesorgt werden, daß nicht die Bienenzüchter die Arbeit zu leisten haben, während die Händler den Verdienst einstecken. In einer wieder gemeinsam ab- gehaltenden Versammlung in Erbenheim sollen diese wichtigen Fragen weiter besprochen und endgültig erledigt werden.

Das Reichsbankdirektorium gibt bekannt, daß die Zwischen- scheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2% Scha- anweisungen der 3. Kriegsanleihe vom 21. Mai d. J. ab umgetauscht werden können. (Näheres siehe Anzeige in heutiger Nummer.)

Am 15. Mai 1917 ist eine Bekanntmachung (Mo. 100/2, 17. R. R. M.), betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandser- hebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und frei- willige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze), in Kraft ge- treten. Nach § 2 der Bekanntmachung werden betroffenen sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierung bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate, soweit sie nicht unter die im § 3 aufgeführten Ausnahmen fallen. Die von der Bekanntmachung betroffenen Betriebe sind aus § 4 zu erfahren. Ueber Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschla- gnahmen Gegenstände trifft § 7 Bestimmungen. Bei der Durch- führung der Ablieferung werden 2 Gruppen von Betrieben unter- schieden. Gruppe A: anspruchsberechtigte Betriebe, Gruppe B: stillgelegte Betriebe. Mit der Durchführung der Bekanntmachung sind die Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durch- führung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1916, betreffend Bier- fruchtbedarf aus Jinn, übertragen war. Diese beauftragten Behörden erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich Melde- pflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlaggenommenen Des- tillationsapparate usw. Für die abzuliefernden Gegenstände sind im § 8 der Bekanntmachung Uebernahmepreise festgesetzt, die den Gegenwert für die abzuliefernden Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Apparate aus den Betrieben, Ablieferung bei der Sammelstelle usw. enthalten. Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierungen werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Ferner sind die Apparate vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung ge- sondert gewonnen werden können. Abnehmer, die mit dem festge- setzten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies gleich- zeitig bei der Ablieferung erklären. Wird eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt, so wird dieser Preis vom Reichs- schiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Betriebe der Gruppe A können die vorläufige Zurückstellung von der Ab- lieferung beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunal-Verband einzu- reichen. Die Entscheidung trifft die Metall-Rohstoffmischungsstelle. Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von nicht be- schlaggenommenen Brennergeräten und Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben abgeliefert werden, soweit es sich um Gegenstände handelt, die im § 10 der Bekanntmachung aufgeführt sind und soweit es sich nicht um Altmaterial handelt. Für die frei- willig abgelieferten Brennergeräte usw. ist der Preis von 3,50 Mark für 1 Kg. Kupfer bzw. 2,25 Mark für 1 Kg. Legierung fest- gesetzt. Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffent- lichungen und bei den Amtsstellen eingesehen werden.

Küdesheim. Hier verstarb nach längerem Leiden im Alter von 75 Jahren, der Königl. Weinbergs-Obervorsteher a. D. Philipp Kremer.

Frankfurt. Der Staatssekretär des Reichspostamtes teilt der hiesigen Handelskammer mit, daß zur Zeit zwei neue Fernspre- chleitungen Berlin-Frankfurt a. M. gebaut werden, aus denen durch Zusammenhalten eine dritte Leitungsverbindung gebildet werden soll. Die Betriebsmittel werden also um 3 Abzweige vermehrt werden, so daß sich der Verkehr nach der Unterbrechung der Lei- tungen, deren Bau nach Kräften gefördert wird, wieder besser ab- wickeln wird.

Griesheim. Nach Genuss von selbstgebackenem Kuchen er- krankte hier eine Frau Becher nebst Tochter und Enkelchen. Nach schwerem Leiden starb die Frau am Sonntag, während die anderen Familienmitglieder noch schwer krank sind. Das minderwertige Bad- und Cipulver soll die Schuld an der Vergiftung tragen. Die Leiche wurde polizeilich beschlagnahmt.

Frankfurt. Mehrere Knaben fanden einen Granatzünder. Der 12 Jahre alte Rombert nahm einen Hammer und bearbeitete den Zünder damit. Wählich explodierte dieser, wodurch dem Jun- gen eine Hand abgerissen wurde und er außerdem so schwere innere Verletzungen davontrug, daß er alsbald verstarb. Sechs andere Kinder, die dabei waren, wurden in das Landkrankenhaus in Hanau verbracht, wo eines von ihnen kurz nach seiner Entlieferung ge- storben ist.

Wb. Ems, 15. Mai. Heute nacht ist über Bad Ems und Um- gebung ein schweres Hagelwetter niedergegangen, das an Häusern und Gärten viel Schaden angerichtet hat. Teilweise wurden Dächer abgedeckt und Laternen zertrümmert. Die Straßen sind voll Schlamm.

Mainz. Ein schwerer Unglücksfall erfolgte Dienstag vor- mittag zwischen 11 und 12 Uhr in der Bauhofstraße vor der dorti- gen Artilleriekaserne. Das Feuerwehrautomobil der städt. Feuer- wehr kamte, aus der hinteren Reihe kommend, mit solcher Wucht gegen einen die enge Bauhofstraße passierenden Straßenbahn- wagen, daß der letztere aus dem Gleise geschleudert und auf den Bürgersteig geschoben wurde, wo er mit zertrümmerter Plattform stehen blieb. Ein Schaffner sowie mehrere Fahrgäste erlitten durch den Stoß und durch die vielen Wollsplitter mehr oder weniger starke Verletzungen. Schlimmer erging es indes noch dem Feuerwehr- auto und seiner Mannschaft. Von den letzteren wurde der Feuer- wehrmann Hahn sehr schwer an Kopf, Brust und Schultergelenk verletzt. Sein Zustand ist bedenklich.

Oppenheim. Ein 12jähriges Mädchen als Postmarder. Die 12 Jahre alte Schillerin B. von hier hat in letzter Zeit nicht weniger als 23 Briefpostpakete unterschlagen und den Inhalt für sich verwendet. Das Mädchen sollte einer Frau, bei der es öfter Boten- gänge besorgte, auch die für den im Hause stehenden Chemann der Frau Pakete zur Post besorgen. Als jedoch kein einziges der Pa- kete seinen Bestimmungsort erreichte, schloß die Frau Verdacht und beobachtete das Mädchen genauer. So kam der Betrug ans Tageslicht. Der jugendliche weibliche Postmarder wurde mit einem Tag Gefängnis bestraft.

Hanau. Die Hilfskassenerin Karoline Schreih von hier wurde Samstagabend auf Bahnhof Mittelbühl bei dem Rangieren eines Güterzuges überfahren und so schwer verletzt, daß sie bald nachher im Krankenhaus Groß-Gerau, wohin sie gebracht wurde, starb.

Bermischtes.

Freiburg i. Br. Im Alter von 75 Jahren ist hier nach schwerem Leiden der Kgl. Preuß. Oberstleutnant z. B. Philipp Freyher v. Willeh gestorben. Er war einer der Teilnehmer an dem bekannten Aufklärungsschritt, den am 24. Juni 1870 Graf Zeppel- lin mit weiteren drei Offizieren und sieben Mann des Badischen Dragoner-Regiments Nr. 22 unternommen hatte.

Berlin. Bei einem in der vorigen Nacht über Groß-Berlin niedergegangenen Gewitter rief ein Blitzschlag in der Orrenanstalt Dalldorf Großfeuer hervor. Die Feuerwehre war bis heute morgen 9 Uhr tätig. Der Dachstuhl des Verwaltungsgebäudes wurde voll- ständig eingestürzt; auch litt die obere Geschosse durch das Wasser sehr. Personen sind bei dem Brande nicht ernstlich zu Schaden gekommen.

Neueste Nachrichten.

Aus den heutigen Berliner Morgenblättern.
Privattelegramme.

Berlin, 16. Mai.

Wenn die Blätter auch nicht darin einig sind, wie weit die gestrige Sitzung des Reichstages Klarheit über die Kriegsziele der Regierung gebracht hat, so geht doch durch alle Betrachtungen die Hoffnung, daß uns die Rede des Kanzlers einen ehrenvollen Frieden um ein gutes Stück näher gebracht hat.

Die „Völkische Zeitung“ sagt: Wir stimmen mit dem Reichs- kanzler durchaus darin überein, daß eine klare Aufzählung unserer Kriegsziele bis ins Einzelne nicht möglich ist. Vor politischen Red- den, die Handwerkszeuge der Politik sind, sollen Wirkungen aus- gehen. Das Kanzlers Wort über Rußland waren ausgezeichnet in ihrer Fassung. Kein Stoß und keine Bestimmung soll nach der ehrlichen Verständigung, die wir Rußland anbieten, zurück- bleiben. Deutscher kann man nicht sein, und wir hoffen, daß die Worte in Rußland deutlich verstanden werden. Sie wiegen umso schwerer, als hinter ihnen die ganze überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes steht. Sie gewinnen dadurch noch ihre Bedeu- tung, daß der Kanzler die Uebereinstimmung seiner Auffassung mit der unterer österreichisch-ungarischen Verbündeten betont. Der Kanzler hat sich heute Anhänger und Misstrauer erworben. Er ist zum ersten Male ein Führer gewesen. Hoffen wir, daß das ein vorzüglicher Anfang war, der kein vorübergehendes Ende findet.

Die „Freisinnige Zeitung“ meint: Wenn die an die Inter- pektionen geknüpften Erwartungen der äußersten Linken und der äußersten Rechten nicht erfüllt worden sind, so haben sie auf der anderen Seite gezeigt, daß nur die Realisten ein Interesse an einer vorzeitigen Beendigung der deutschen Regierung auf bestimmte Kriegsziele haben.

Die „Germania“ führt aus, daß die Bedeutung der Antwort des Reichskanzlers in der Festigkeit des politischen Willens liege. Zu einer tatkraftigen Führung der Massen gehöre nicht, daß an jedem Schritt Weg dem Einzelnen erklärt werde, was zu geschehen habe, sondern daß der Stern allen deutlich vor Augen bleibe, der den Vorkriegsstandes vorantreiben müsse. Es sei erfreulich und ein neues Zeichen für die politische Reife des deutschen Vol- kes, daß in seiner Volksvertretung eine feste Parteigruppierung sich gebildet habe, die bereit sei, sich mit den großen Richtlinien für die Kriegsziele zu begnügen. Die der Kanzler früher aufgestellt habe. Mit Freude sei die Feststellung zu begrüßen, daß in diesen Dingen die politische Front der verbündeten Mächte auf unserer Seite ebenso unerschütterlich dastehe wie die militärische.

Die „Kreuzzeitung“ sagt: Die Reichstagsverhandlungen stell- ten klar, daß Dreiviertel des Reichstags und die Mehrheit des deut- schen Volkes den Frieden noch sozialdemokratischen Formen ab- lehne, und daß sie einen Sonderfrieden mit Rußland, der für die Dauer gut nachbarliche Beziehungen besorge, für richtig und un- seren Interessen für entsprechend hält.

Die „Tägliche Rundschau“ hebt hervor, daß der Kanzler vor dem Reichstag mit der höchsten Rührung trat, dem neu bekundeten Vertrauen des Kaisers und mit der beruhigenden Erklärung, daß er in seinen Kriegsziele mit der Heeresleitung übereinstimme.

Wbna Berlin, 15. Mai. Die Arbeiterkongressversammlung, die am 6. Mai in Offen tagte, hat auf ihre Begrüßungsbescheide an den Kaiser und den Reichskanzler folgende Antworttelegramme erhalten: S. M. der Kaiser und Königin lassen dem christlich-natio- nalen Arbeiterorganisationen Deutschlands für den Aufbause der Nation und das Gelingen der treuen Mitarbeit an der Verteidigung des Vaterlandes bis zum siegreichen Ende bestens danken. Ge- heimher Rabinetterat von Valentini. — Den Vertrauensmännern der christlich-nationalen Arbeiterorganisationen danke ich aufrichtig für die freundliche telegraphische Begrüßung. Für die innere Erneue- rung und die Gesundheit Deutschlands ist eine unerlässliche Vorbe- dingung die wahrhaft tätige Mitarbeit eines tüchtigen Arbeiter- standes, der als vollberechtigtes Mitglied des Staates gerne mit allen anderen Ständen mitwirkt in der Arbeit des politischen, wirt- schaftlichen und kulturellen Lebens Deutschlands. Die Arbeiter sind zu solcher Mitarbeit bereit und fähig. Sie werden Deutschland siegen und nach erfolgtem Frieden sein Haus fest und wohllich aus- bauen helfen. von Bethmann Hollweg.

Der Tauchboockkrieg.

Wbna Berlin, 16. Mai. Neue U-Booteffolge im Atlantischen Ozean: 5 Dampfer und 4 Segler mit 20 000 Bruttoregistertonnen.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2% Schaananweisungen der V. Kriegsanleihe können vom

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behren- straße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Koffeneinrichtung bis zum 16. November 1917 die kostensfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den ge- nannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschaananweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse anzufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III. und IV. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar ds. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegs- anleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Der Mittwoch-Tagesbericht.

Wb. Amtl. Großes Hauptquartier, 16. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen war die sechsfachsteigende verhältnismäßig gering.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Beiderseits von Craonne und nördlich von Prosnes hat die gesteigerte Artilleriefähigkeit ohne Unterbrechung an.

Deßlich von La Neuville brach ein mächtiges Bataillon auf 600 Meter Breite in feindliche Gräben ein und hielt die neu gewonnene Stellung gegen mehrere mit starken Kräften geführte französische Angriffe. 175 Gefangene sowie viele reiche Gewehre aller Art fielen in die Hand der kaiserlichen Truppen.

Deßlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Das lebhafteste Feuer zwischen Prepa- und Doiran-S hat auf die Struma-Front übergegriffen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Versorgung des Heeres erscheint es dringend geboten, daß sämtliche bei den Kommunalverbänden, Landwirten und sonstigen Besitzern noch vorhandenen Halterun- gsräte unter keinen Umständen in den eigenen Betrieben veräußert, sondern unverzüglich an die Heeresverwaltung verkauft bzw. Ablieferung gebracht werden.

Einsparungen mittels Fuhrwerk können an den Werkstätt- von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, Aufstellungen in der Eisenbahn jederzeit an das unterzeichnete Proviantamt e- folgen.

Füllsäcke werden den Verkäufern auf Wunsch vom Proviant- amt teilweise zur Verfügung gestellt.

Königliches Proviantamt Frankfurt a. M.-West.

Die neuen

Militär-Reklamationsformulare für Landwirte
Muster A, B und C

sind zu haben in dem

Verlag des Nassauischen Anzeigers,

Biebrich (Rhein).

Flüssiges Dünge- und Desinfektionsmittel

„Kultur“ (Deutsches Reichspatent)

kämpft unmittelbar, dezidiert und vernichtend gegen alle Schädlinge in Gärten, Feldern, Obstgärten, Gassen, Kanälen, Wäldern, Rauten, etc., sowie Flecken und Unkraut. Große Erfolge nachweisbar.

„Kalkonit“ das neue Kalkdüngemittel düngt und erwidert den Boden, fördert dadurch ein schnelles Wachstum und ist in der heutigen Zeit sehr empfehlenswert.

Niederlage: Peter Wagner & Co.

Küersheim a. M.

100

Wegen Erkrankung d. jetzigen

Mädchens

tüchtiges, gesundes

Mädchen

welches am 1. Juni 1917 in einem Anwesen in der Gasse Arbeit verrichtet, zum baldigen Eintritt in eine gute Stelle bereit.

Frau Antsrichter Hiepe

458 Gohlheim a. M.

Neues, reich illust. Programm

Wie wir unser

Eisern Kreuz erwerben

Selbsterlebnisse.

Nach persönl. Berichten von Inhabern d. Eisernen Kreuzes bearbeitet von Friedrich W. H. v. Dinslage-Gambel

General-Lieutenant a. D. mit vielen Bildern, Karten, Skizzen u. mehrfarb. Kunstbelegungen.

Es gibt wohl kaum ein Buch, das einer lebhaften Unter- nahme höherer Art dürfte, das vorliegende, in dem die kühnen Taten der einzelnen Krieger, die die Geschichte der deutschen Armee bilden, überliefert werden. Die Taten der Helden der deutschen Armee selbst über ihre und ihrer Kämpfer Taten.

Nach dem Text enthält eine farbige Kunstbeilage 24 Seiten Groß-Oktav-Format.

An ungefähr 20 Bierschänken, besten a. Preise von je 50 Pf.

An beziehen durch jede Buchhandlung

Deutsches Verlagshaus Bopp & Co., Berlin W 15

Polizeiliche

An-, Um- und Abmeldebescheine

zu haben

Hofbuchdr. Guido Seidel

Verlag d. Biedersteiner Druckerei